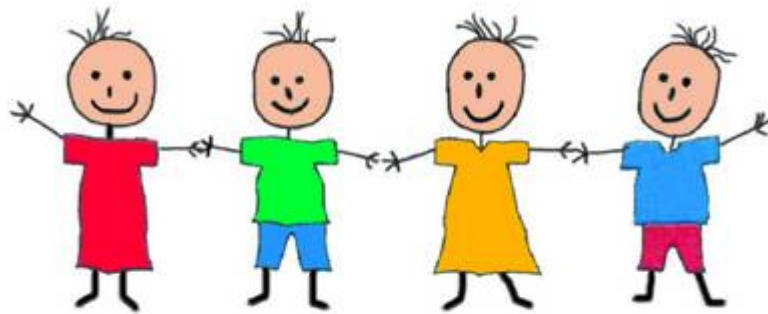


2009

Elternbeirats-Konzeption

Grundlagen der Zusammenarbeit zwischen KiGa-Leitung/-Team, Träger und Elternbeirat, Wahl,
„Geschäftsordnung“, Aufgaben und Rechte



**Elternbeirat
des Kindergarten St. Johannes
in Johannesberg
18.12.2009**

Inhalt

1	Vorwort / Rahmenbedingungen	3
1.1	Gesetzliche Basis	3
1.2	Erziehungspartnerschaft	3
1.3	Aufgaben/Pflichten und Rechte des Elternbeirates	4
1.4	Aufgaben und Pflichten des Trägers und der Leitung der Einrichtung	5
1.5	Zweck und Geltungsbereich.....	5
2	Wahl des Elternbeirates.....	5
2.1	Grundsätzliches	5
2.2	Wahlordnung	6
2.3	Ablauf der Wahl	7
3	Geschäftsgang des Elternbeirates.....	8
3.1	Die Sitzungen des Elternbeirates	8
3.2	Abschluss eines KiGa-Jahres - Rechenschaftsbericht	9
4	Zusammenarbeit zwischen Elternbeirat, Träger und Leitung/Team	9
4.1	Kommunikation zwischen Elternbeirat, Kindergarten-Leitung & -Team und Träger	9
5	Veranstaltungen/Aktionen die vom Elternbeirat oder unter dessen Mitwirkung organisiert und ausgerichtet werden	9
5.1	Veranstaltungen/Aktionen – Beispiel-Aufstellung	9
5.2	Elternspenden und Erlöse.....	10
6	Sonstige Bestimmungen/Regelungen.....	10
6.1	Schweigepflicht.....	10
	Quellen / Literatur.....	11

1 Vorwort / Rahmenbedingungen

Die vorliegende Elternbeirats-Konzeption beschreibt die Rahmenbedingungen, Entscheidungs- und Handlungskompetenzen der beteiligten Handlungsakteure in der Zusammenarbeit zwischen Elternbeirat und Kindergartenteam/Kindergartenträger. Es stellt einen Orientierungsleitfaden für neue Elternbeiräte sowie neue Mitarbeiter des Kindergartens/Kinderkrippe dar, um so die Qualität der Zusammenarbeit zu fördern und zu stabilisieren. Diese Konzeption unterliegt dynamischen Strukturen. So ist es selbstverständlich, dass Veränderungen in der täglichen Praxis sich in einer Überarbeitung der Elternbeirats-Konzeption wiederfinden müssen.

1.1 Gesetzliche Basis

Nach Artikel 14 des BayKiBiG, Absatz 3 ist *„zur Förderung der besseren Zusammenarbeit von Eltern, pädagogischem Personal und Träger (...) in jeder Kindertageseinrichtung ein Elternbeirat einzurichten“*.

Dies leitet sich aus dem § 1 Abs. 2 SGB VIII (i. V. m. Art. 6 GG) ab: danach sind **„Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht“**. Das erklärt auch das Primat der elterlichen Erziehung und definiert die Rolle von **Kindertageseinrichtungen: sie unterstützen auf der Grundlage ihrer Konzeption die Eltern, können sie aber nicht ersetzen** (siehe hierzu auch § 22 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII). Diese gemeinschaftliche Aufgabe kann nur im Sinne einer „Erziehungspartnerschaft“ wahrgenommen werden.

Art. 14 des BayKiBiG macht die wesentlichen Vorgaben zur Erfüllung dieser Aufgabe, indem es für alle Kindertageseinrichtungen verbindlich Grundsätze über die Zusammenarbeit mit den Eltern festlegt. Es regelt jedoch keine Details – hierzu Regelungen zu definieren obliegt eben im Sinne der "Erziehungspartnerschaft" den beteiligten Parteien: die Eltern (vertreten durch den Elternbeirat) erarbeiten diese mit Unterstützung der Leitung der Einrichtung und des Trägers.

1.2 Erziehungspartnerschaft

Angestrebt wird eine Erziehungspartnerschaft zwischen den Eltern und dem pädagogischen Personal, die sich bezüglich Erziehung und Betreuung abstimmen.

Die Zusammenarbeit mit dem Elternbeirat wurde schon 2002 von H.-J. Dunkl beschrieben (siehe /4/):

"Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sollen die in den Einrichtungen tätigen Fachkräfte und anderen Mitarbeiter mit den Erziehungsberechtigten zum Wohle der Kinder zusammenarbeiten.

Die Erziehungsberechtigten sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Tageseinrichtung zu beteiligen" (§ 22 Abs. 3 SGB VIII).

Der Elternbeirat kann Veranstaltungen, besondere Aktivitäten oder Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit planen. Darüber hinaus können Erzieherinnen und interessierte Eltern gemeinsam an der Jahres- oder Projektplanung arbeiten, so dass beide Seiten ihre Vorstellungen und Ideen äußern können. Schließlich können sich Erzieherinnen und Eltern gemeinsam für eine Verbesserung der Lebensbedingungen von Kindern und Familien engagieren (vgl. § 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII).

Eltern, die in der Einrichtung mitarbeiten bzw. mitbestimmen können, werden "automatisch" zu *Fürsprechern der Kindertageseinrichtung*. Sie werden die Belange der Kindertageseinrichtung gegenüber Träger, Kommune und Politik vertreten. Zugleich werden sie stärker für die Bedürfnisse von Kleinkindern sensibilisiert und werden sich somit für eine kinderfreundlichere Gesellschaft einsetzen.

1.3 Aufgaben/Pflichten und Rechte des Elternbeirates

Die Aufgaben und Rechte des Elternbeirates umfassen vielfältige Bereiche – nachfolgend eine Auswahl (vgl. hierzu /3/ und /4/)

- bisherige Elternbeiräte führen neue Gremienmitglieder zusammen mit Träger und Leitung in die rechtlichen Bestimmungen, die konzeptionellen Grundlagen und wichtigen organisatorischen Regelungen ein,
- Elternbeiräte fördern die Zusammenarbeit von Eltern, pädagogischem Personal und Träger,
- setzen sich mit den konzeptionellen Aussagen und den Belangen der Kindertageseinrichtung auseinander und vertreten diese auch nach außen,
- beraten über den Umfang der Personalausstattung,
- beraten über die Klärung finanzieller Fragen (Haushalt, Elternbeiträge usw.), über Maßnahmen zur Veränderung der räumlichen Gestaltung und über die sachliche Ausstattung,
- vermitteln zwischen Eltern und Leitung der Kindertageseinrichtung,
- vertreten Eltern und Einrichtung in der Öffentlichkeit (z.B. gegenüber der politischen Gemeinde, der Pfarrgemeinde usw.),
- organisieren in alleiniger Verantwortung oder in Kooperation mit der Einrichtung Angebote für Kinder und Eltern,
- unterbreiten Verbesserungsvorschläge,
- fördern die Zusammenarbeit mit der Grundschule,
- stellen Kontakte mit Elternbeiräten in anderen Kindertageseinrichtungen und in den Schulen her,
- fördern das Gemeinschaftsgefühl,
- tragen zur Profilierung der Kindertageseinrichtung bei,

- können einen *Förderverein* gründen und damit der Kindertageseinrichtung eine neue Finanzierungsquelle erschließen.
- erstellen einen jährlichen Rechenschaftsbericht

1.4 Aufgaben und Pflichten des Trägers und der Leitung der Einrichtung

Träger und Leitung der Einrichtung haben die Einrichtung eines Elternbeirates zu ermöglichen und für dessen Handlungsfähigkeit zu sorgen (vgl. /1/, BayKiBiG, Art. 14 in Verbindung mit /3/), BayKiBiG Art. 14 (4) sagt dazu aus: „Der Elternbeirat wird von der Leitung der Kindertageseinrichtung und dem Träger informiert und angehört, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden. Der Elternbeirat berät insbesondere über die Jahresplanung, den Umfang der Personalausstattung, die Planung und Gestaltung von regelmäßigen Informations- und Bildungsveranstaltungen für die Eltern, die Öffnungs- und Schließzeiten und die Festlegung der Elternbeiträge.“ Die nötigen Informationen werden dem Elternbeirat auf Anfrage zeitnah zur Verfügung gestellt (in der Regel eine Zweiwochenfrist zwischen Information und abschließender Entscheidung).

1.5 Zweck und Geltungsbereich

Diese Elternbeiratskonzeption soll die Arbeit des Elternbeirates wie auch seine Pflichten und Rechte regeln. Ebenso ist diese Elternbeiratskonzeption die Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen dem St. Johannesverein, Kindergartenleitung/Kindergartenteam und dem Elternbeirat. Dem Grundsatz der partnerschaftlichen Zusammenarbeit zu folgen, verpflichten sich die gewählten Mitglieder des Elternbeirates ebenso wie der Träger und die Kindergartenleitung/das Kindergartenteam.

In diesem Sinne ist diese Elternbeiratskonzeption bindend für Elternbeirat gleichermaßen wie für den Träger und Kindergartenleitung/Kindergartenteam.

2 Wahl des Elternbeirates

2.1 Grundsätzliches

Zur Vereinfachung gelten im Folgenden die Begriffe „Vorsitzender“, „Beisitzer“, „Elternbeirat“ usw. für Frauen gleichermaßen wie für Männer.

Zur Wahlordnung, dem Wahlablauf, der Mitgliederzahl des Beirates usw. gibt es keine gesetzlichen Vorschriften: dies wurde vom Gesetzgeber bewusst in die Verantwortung der Elternschaft gelegt – vertreten durch den jeweils amtierenden Elternbeirat (außer bei der allerersten Elternbeiratswahl für die Einrichtung).

2.2 Wahlordnung

Nachfolgend ist die vom unterzeichnenden Elternbeirat verabschiedete Wahlordnung aufgeführt. Ihre Überprüfung, Verbesserung, Anpassung an aktuelle Gegebenheiten ist Aufgabe des jeweils amtierenden Elternbeirates.

§ 1

Wahltermin / Einladung zu Wahl

Der noch amtierende Elternbeirat stimmt mit der Kindergartenleitung und ggf. dem Träger einen Termin und das Programm für die Wahl des Elternbeirates ab.

Die Wahl sollte spätestens am 31. Oktober des Jahres erfolgt sein.

Spätestens 4 Wochen vor dem geplanten Wahltermin ist zur Elternbeiratswahl unter Bekanntgabe des Wahlprogrammes und Wahlablaufes einzuladen. Die Einladung erfolgt über die Leitung der Einrichtung.

§ 2

Wahlvorschläge

Vorschläge können in den öffentlich im KiGa aushängenden Listen ab ca. drei Wochen vor der Wahl eingetragen werden.

Am Wahltag kann die Kandidatenliste aus Anwesenden der Wahlversammlung ergänzt werden, sofern diese sich zu den o.a. Bedingungen aufstellen lassen.

Wählbar sind alle Personen die auch wahlberechtigt sind (vgl. § 3).

§ 3

Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind Personensorgeberechtigte der die Einrichtung besuchenden Kinder. Pro Kind kann 1 Stimme abgegeben werden. Elternpaare erhalten für jedes Kind nur eine Stimme.

Nicht wahlberechtigt ist das im Kindergarten beschäftigte Personal.

§ 4

Anzahl der Elternbeirats-Mitglieder

Für den Elternbeirat des Kindergartens Johannesberg, bestehend aus Kindergarten, Krippe und Schulkindbetreuung, wurde eine Maximalzahl von 12 Mitgliedern festgelegt.

§ 5

Mitgliedschaft im Elternbeirat

Die Mitgliedschaft im Elternbeirat erlischt mit der Wahl eines neuen Kindergartenbeirats sowie wenn keines der Kinder des Mitgliedes mehr den Kindergarten besucht.

Wenn ein gewähltes Mitglied die Wahl ablehnt, zurücktritt oder aus sonstigen Gründen aus dem Elternbeirat ausscheidet, rückt das „Ersatzmitglied“ aus der Liste der Wahlergebnisse nach, das die nächsthöchste Stimmenzahl hat.

2.3 Ablauf der Wahl

§ 6

Eröffnung der Wahl

Der Vorsitzende des noch amtierenden Elternbeirates (sein Stellvertreter oder ein benannter Stellvertreter) ist der Wahlvorstand und eröffnet und leitet die Wahl.

§ 7

Wahlausschuss

Es wird ein Wahlausschuss gebildet, der aus dem Wahlvorstand und zwei Beisitzern besteht. Die Beisitzer werden von der Wahlversammlung aus den Wahlberechtigten vorgeschlagen und durch Beschluss der Wahlversammlung bestellt. Der Wahlablauf wird vom Wahlvorstand erläutert, die vorliegenden Wahlvorschläge vorgestellt und ggf. aus der Wahlversammlung ergänzt (vgl. § 2)

§ 8

Stimmabgabe

(1) Die Wahl erfolgt, sofern nicht nach §8, Ziffer 5 verfahren wird, schriftlich und geheim. Sämtliche Mitglieder des Elternbeirates und sämtliche Ersatzmitglieder werden in einem Wahlgang gewählt.

(2) Die Wahl erfolgt durch persönliche Stimmabgabe.

(3) Mit jedem Stimmzettel können höchstens so viele Personen gewählt werden, wie Mitglieder zu wählen sind. Gewählt werden können alle in der Liste der Wahlvorschläge aufgeführten Personen. Eine Person kann pro Stimmzettel nur eine Stimme erhalten.

(4) Die Stimmabgabe erfolgt, indem der Wahlberechtigte in den Stimmzettel die Namen der von ihm gewählten Personen einträgt, den Stimmzettel zusammenfaltet und dem Wahlausschuss übergibt.

(5) Die Wahlversammlung kann, sofern es dazu keine Gegenstimmen gibt, auch die Durchführung der Wahl in offener Abstimmung beschließen und hierfür das Abstimmungsverfahren festlegen. Dies kann – sofern die Maximalzahl der Elternbeiräte nicht überschritten wird – auch für die „gesamte Liste“ erfolgen. Auch hier muss die Abstimmung einstimmig erfolgen, ansonsten ist eines der anderen oben aufgeführten Verfahren anzuwenden.

§ 9

Ermittlung des Wahlergebnisses

(1) Stimmzettel, die mehr Namen enthalten, als Mitglieder des Elternbeirates zu wählen sind, sind ungültig. Enthält ein Stimmzettel Namen nichtwählbarer Personen, so ist er insoweit ungültig. Ist ein Kandidat in einem Stimmzettel mehrfach aufgeführt worden, so wird er bei der Auszählung der Stimmen nur einmal gezählt.

(2) Als Mitglieder des Elternbeirates sind diejenigen wählbaren Personen gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

(3) Die Reihenfolge ergibt sich aus den erzielten Stimmenzahlen. Die Kandidaten, die ggf. geringere Stimmenzahl erhalten haben, als zum Einzug in den Elternbeirat ausreicht, sind automatisch in Reihenfolge der erhaltenen Stimmen Ersatzmitglieder.

Bei Stimmgleichheit entscheidet erforderlichenfalls das Los über die Reihenfolge. Sofern davon die Mitgliedschaft oder Nichtmitgliedschaft im Elternbeirat betroffen ist, ist eine Stichwahl für die betroffenen Personen/Plätze durchzuführen – diese kann, sofern es dazu keine Gegenstimmen gibt, per offener Abstimmung erfolgen. Ansonsten ist geheim, bei Nennung der für den Einzug in den Elternbeirat erforderlichen Anzahl von Namen

aus den stimmengleichen Kandidaten, abzustimmen (unter Beachtung von § 4). Führt auch das nicht zu einer eindeutigen Auswahl, entscheidet das Los.

(4) Das Wahlergebnis wird durch den Wahlvorstand ermittelt und festgestellt. Es wird noch in der Wahlversammlung bekannt gegeben.

(5) Lehnt ein gewähltes Mitglied jetzt noch die Wahl ab, so rückt(en) die wählbare(n) Person(en) entsprechend ihrer Stimmenzahl nach.

§ 10

Niederschrift, Wahldokumente

(1) Über die Eröffnung der Wahlversammlung, die Bestellung des Wahlausschusses, die Bekanntgabe der Wahlvorschläge, die Wahldurchführung, die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses und über die Erklärung zur Annahme(Ablehnung) der Wahl wird von einem der bestellten Beisitzer eine Niederschrift gefertigt.

(2) Nach der Wahl übergibt der Wahlvorstand die Niederschrift und die sonstigen Wahlunterlagen dem Träger, der sie mindestens bis zur nächsten Wahl aufzubewahren hat.

§ 11

Bestimmung des Vorsitzenden, Stellvertreter, Schriftführer und evtl. weiterer Funktionen

(1) Nach dem o.a. aufgeführten „öffentlichen Teil“ der Wahl trifft sich der neu gewählte Elternbeirat zu seiner ersten Sitzung. Hier werden der Elternbeirats-Vorsitzende, der Stellvertreter, der Schriftführer und ggf. weitere Funktionen gewählt oder im neu gewählten Gremium bestimmt.

(2) Hierüber verfasst der gewählte Schriftführer eine Niederschrift und übergibt auch diese dem Träger zur Aufbewahrung zusammen mit den anderen Wahldokumenten.

3 Geschäftsgang des Elternbeirates

3.1 Die Sitzungen des Elternbeirates

Der Elternbeirat trifft sich ca. 8 mal im Laufe des Betreuungsjahres. Zu diesen Sitzungen werden die KiGa-Leitung und Vertreter des Trägervereins eingeladen. Die Sitzungen finden grundsätzlich öffentlich statt, es sei denn, es werden vertrauliche oder personelle Angelegenheiten behandelt.

Zu jeder Sitzung wird rechtzeitig eine Agenda vom EB erarbeitet und Träger und Leitung vorgelegt, die bei Bedarf ergänzen bzw. Änderungsbedarf abstimmen. Die Agenda wird an alle Beteiligten verteilt.

In den Sitzungen werden Veranstaltungen besprochen und geplant, aktuelle Themen aufgegriffen und Wünsche und Anregungen von Eltern diskutiert. Bei Bedarf können zu einzelnen Veranstaltungen auch zusätzliche Arbeitskreise gebildet werden.

Zu jeder Sitzung wird ein Protokoll erstellt, das für alle Interessierten im KiGa ausliegt. Der Schriftführer stellt den Elternbeiratsmitgliedern einen Protokollentwurf, nach Möglichkeit per eMail, zur Verfügung. Nach interner Abstimmung unter den Elternbeirats-Mitgliedern erhalten KiGa-Leitung und Trägervereinsvorsitz eine Abschrift. Der Protokollentwurf nach Sichtung und

Freigabe durch den Träger oder Leitung vom Schriftführer finalisiert und auf die KiGa-Homepage in der Rubrik „Elternbeirat“ eingestellt.

3.2 Abschluss eines KiGa-Jahres - Rechenschaftsbericht

Der Elternbeirat hat einen Rechenschafts-/Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Kindergartenjahr gegenüber dem nachfolgenden Elternbeirat, den Eltern, dem Träger und der KiGa-Leitung abzugeben (BayKiBiG, Art. 14, Ziffer (7)).

4 Zusammenarbeit zwischen Elternbeirat, Träger und Leitung/Team

4.1 Kommunikation zwischen Elternbeirat, Kindergarten-Leitung & -Team und Träger

Neben mündlichen Informationen und Abstimmungen im „kleinen Kreis“ zu aktuellen Themen, die dann im jeweiligen Kreis zu „verteilen“ sind, ist anzustreben - um unnötige Zeit- und Informationsverluste zu vermeiden - die entsprechenden Informationen immer möglichst umgehend direkt an alle Beteiligten zu verteilen. Dazu sind folgende eMail-Weiterleitungen an die einzelnen aktuellen Einzelpersonen eingerichtet, die die Nachrichten jeweils an alle Personen in der betreffenden Gruppe unterverteilen:

Elternbeirat (Mails an alle Mitglieder)	elternbeirat@kindergarten-johannesberg.de
Kindergarten: Leitung, Team	leitung@kindergarten-johannesberg.de kiga-team@kindergarten-johannesberg.de
Kinderkrippe	kinderkrippe@kindergarten-johannesberg.de
Träger (Vorsitzende(r))	traeger@kindergarten-johannesberg.de

5 Veranstaltungen/Aktionen die vom Elternbeirat oder unter dessen Mitwirkung organisiert und ausgerichtet werden

Der Elternbeirat fördert Veranstaltungen die das Gemeinschaftsgefühl der Einrichtung stärken. Auch bei Renovierungsarbeiten oder Neugestaltungen des Kindergartens bietet der Elternbeirat seine Unterstützung an.

5.1 Veranstaltungen/Aktionen – Beispiel-Aufstellung

- St. Martinsumzug, November – ggf. Mitgestaltung durch den Elternbeirat
- Winterwanderung, Dezember/Januar

- Kinderfasching des FCO
- Basar für Spielzeug, Kinderkleidung und Babyartikel, März/April
- Sommerfest des KiGa, Juni/Juli, (der Elternbeirat organisiert mit und ist z.B. verantwortlich für die Spielstraße, für Kaffee/Kuchen-, Essens- und Getränkestand)
- Zusätzlich können noch andere Festlichkeiten stattfinden, bei denen die Mithilfe des Elternbeirats erwünscht ist (Einweihungen, Jubiläen, o.ä.)

5.2 Elternspenden und Erlöse

Nimmt der Elternbeirat Spendengelder für den Kindergarten entgegen bzw. erzielt er aus Veranstaltungen, Aktionen usw. Einnahmen, ist wie folgt zu verfahren:

- Die Spenden/Einnahmen werden an den Träger übergeben.
- Vom Elternbeirat erwirtschaftete Einnahmen werden in Abstimmung mit dem Träger für den Kindergarten oder die Kinderkrippe verwendet
- Die Beteiligten beraten und stimmen sich über die Verwendung von nicht zweckgebundener Spenden/Einnahmen ab.
- Der Träger verpflichtet sich zweckgebundene Einnahmen ausschließlich für den gewünschten Verwendungszweck einzusetzen

6 Sonstige Bestimmungen/Regelungen

6.1 Schweigepflicht

Mitglieder des Elternbeirates sind verpflichtet über persönliche Daten und vertrauliche Informationen, die sie im Rahmen Ihrer Elternbeiratsarbeit erhalten haben, Stillschweigen zu bewahren. Ebenso sind sie dazu angehalten, Eltern immer dahingehend zu sensibilisieren, ebenfalls nicht dagegen zu verstoßen.

Quellen / Literatur

- /1/ Das Bayerische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) mit Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG),
Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen,
(12/2005)
- /2/ Kinder- und Jugendhilfegesetz, Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)
- /3/ Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) mit Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG), Kommentar,
Praxis der Kommunalverwaltung,
Hans-Jürgen Dunkl und Dr. Hans Eirich
Gemeinde- und Schulbuchverlag Bavaria GmbH, München, © 2006
- /4/ Elternmitarbeit: Auf dem Wege zur Bildungs- und Erziehungspartnerschaft
Dr. Martin R. Textor und Brigitte Blank,
Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen
(2., überarb. u. aktual. Fassung von 2004)

Johannesberg, Freitag, 15. Januar 2010